

Kreis-Zeitung

für den Obertaunus-Kreis.

Infektionsgebühren:
15 Pfg. für die vierspaltige Zeile, oder deren Raum, für lokale Anzeigen bis zu vier Zeilen nur 10 Pfg. Im Restamt die Zeile 30 Pfg.

Anzeigen
werden am Erscheinungstage möglichst frühzeitig erbeten

Redaktion und Expedition:
Luisenstr. 73.

Telephon 414.

Deutscher Tagesbericht.

Hohes Hauptquartier, 31. Jan. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der neuen Gräben in der Gegend von Neuville wurden französische Wiedereroberungsversuche behauptet. Zahl der nordwestlich des Gefäßes La Folie gemachten Gefangenen erhöhte sich auf 318 Mann, die Beute auf Maschinengewehre.

Gegen die am 28. Januar südlich der Somme von schlesischen Truppen genommene Stellung richteten die Franzosen sechs Feuerüberfälle.

Allgemein litt die Gefechtsstätigkeit unter dem nebligen Wetter.

In Erwiderung des Bombenwurfes französischer Luftzeuge auf die offene, außerhalb des Operationsgebietes liegende Stadt Freiburg haben unsere Luftschiffe in den letzten Nächten die Festung Paris mit anscheinend niedrigem Erfolg angegriffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Russische Angriffswerte gegen den Kirchhof von Man (an der Na, westlich von Riga) scheiterten an unserer Infanterie- und Artilleriefeuer.

Die Lage auf dem

Balkan-Kriegsschauplatz.

unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Die Lage an den Fronten.

Von einem militärischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

D. R. — An allen Frontabschnitten waren auch am Montag Ereignisse von größerer Bedeutung nicht zu verzeichnen.

Im Westen halten wir die in der vergangenen Woche uns genommenen feindlichen Stellungen bei Neuville südlich der Somme gegen alle Anstrengungen des Feindes. Wir erfahren hier auch, daß wir schlesischen Regimenter den kühnen Vorstoß südlich der Somme zu verwehren haben. Unsicheres Wetter erschwerte im übrigen die Gefechtsstätigkeit an der ganzen Front. Die Franzosen ließen unseren zweiten Zeppelinangriff auf Paris Sonntagabend vermutlich wieder mit dem Scheitern zu schuldigen suchen. Ob dieser zweite Angriff wirklich so erfolglos war, wie ihn die Franzosen darstellen, das sei hingestellt. Auf jeden Fall steht gerade den Pariser Truppen die moralische Enttäuschung über das „Verbrechen“ des Zeppelinangriffs höchst übel zu Gesicht, handelt es sich nur um eine Vergeltungsmaßregel für den Fliegerangriff auf die unbeschiessene badische Stadt Freiburg und wärens hätten die Pariser ein Recht sich über die Erfolglosigkeit ihrer Abwehrmaßregeln zu empören.

An der Ostfront kamen russische Angriffe bei Wisman an Na unter unserem Feuer garnicht zur Entwicklung. Von den asiatischen Kriegsschauplätzen, sowohl dem mesopotamischen wie dem mesopotamischen liegen neuere Nachrichten von Belang nicht vor. So sehr sich auch die Russen abgeben die Taten ihrer Kaukasus-Armee ins hellste Licht zu rücken, auch ihre Berichte können nur kleinere örtliche Erfolge melden, denen übrigens auch türkische Einzelberichte gegenüberstehen. Aus dem Irak wird von britischer Seite gemeldet, daß sich General Lake, der Befehlshaber der britischen Truppen in Mesopotamien mit Anslmer vereinigt hat. Anscheinend sind demnach die britischen Hauptkräfte, die bisher östlich Korna zu suchen waren, auch nach der Gegend von Kut el Amara vorgezogen worden.

Österreich-ung. Tagesbericht.

Wien, 31. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich verlautbart:

Auf allen drei Kriegsschauplätzen keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der Zeppelinangriff auf Paris.

Bern, 31. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die Zeppelinstreife über Paris bildet das Hauptthema der Pariser Blätter. Die Zahl der Opfer gibt der „Matin“ auf 25 tote und 29 Verletzte an. Nach Bildern zu urteilen, sind die Wirkungen der Bomben ganz erheblich gewesen. Die Meldungen zählen die Namen der Opfer jeder Bombe auf. Heraus geht hervor, daß nur die erste und die vierzehnte Bombe keine Menschen trafen. Die erste rief in den Tunnel der Untergrundbahn ein klaffendes Loch, so daß die Gleise

den Blicken freiliegen. Die letzte plachte auf freiem Felde. Die Blätter rufen nach Rache. So schreibt zum Beispiel Capus im „Figaro“: Ein einziger Schrei ertönt von allen Lippen: „Vergeltung! Rache für die Opfer an deutschen Städten! das muß das Ziel der französischen Luftschiffahrt sein! Auch der „Matin“ ereifert sich im Rachezorn. Das ganze Volk, ja sogar Recht und Gerechtigkeit rufen nach Rache. Die öffentliche Meinung will unverzüglich fürchterliche Rache und Vergeltung. Daneben werden Stimmen laut, die den mangelhaften Ueberwachungsdienst tadeln. So sagt der „Temps“: Es ist bedauerlich, daß die Polizeipräfektur die Pariser nicht eher benachrichtigen zu müssen glaubte. Um 9 Uhr 20 Minuten wurde das Klagen des Zeppelin von der Feste Wilson gemeldet. Um 10 Uhr 5 Minuten erst durchheulten die Feuerwehrlente die Straßen. Um 10 Uhr 7 Minuten ertönten schon die ersten Detonationen. Interessant ist, daß die Zensur nicht gestattet, die Namen der Hospitaler anzuführen, in denen die Verletzten liegen. Mitunter läßt ein Passus erkennen, daß die Verletzungen durch Bomben ganz entsehrlich sind.

Aus Verzweiflung!

Die beiden unmittelbar einander folgenden Zeppelin-Nächte sind den Pariser arg in die Glieder gefahren. Das Gestammel, in dem sich die Presse mit dem Ergebnisse abfindet, hört sich wahrhaft kindlich an. „Der Angriff sei ein Zeichen, daß die deutsche Nation zu verzweifeln beginne“ — da anderwärts der Ausdruck „Verbrecher“ mit solcher Vorliebe gebraucht wird, so schwebte wohl eine Erinnerung an das spanische Wort „desperado“ vor! Der Sinn soll natürlich sein: „weil wir militärisch nicht mehr weiter konnten, haben wir aus reiner Mordlust ein paar Pariser Frauen und Kinder abgeschlachtet“. Auf getötete Frauen und Kinder hinzuweisen, unterlassen Franzosen und Engländer bei solchen Gelegenheiten ja niemals. Und das ist „barbarisch“ — nämlich weil Deutsche es getan haben. In Freiburg, Karlsruhe und Schlestadt haben die französischen Fliegerbomben auch eine ganze Reihe von Zivilpersonen aller Geschlechter und Lebensalter getötet. Aber danach trägt der gallische Hahn nicht. Das waren eben Barbarenweiber und -Kinder! Aber sich an einem Pariser Leben zu vergreifen, das heißt ein Verbrechen am Heiligsten. Der alte Hochmut der „großen Nation“ ist eben unausstößbar. — Was übrigens die Redensart von den Verzweifelden betrifft, so mögen die Herren sich doch einmal an ihrer Schützengrabenfront erkundigen, ob die Kämpfer, die vor einigen Tagen das Dorf Trise an der Somme erstürmten, den Eindruck „Verzweifelter“ gemacht haben.

Berlin, 1. Febr. (Priv.-Tel.) Der Schaden, den die beiden Zeppelinangriffe in Paris angerichtet haben, soll, wie sich die Morgenblätter melden lassen, zwischen drei und vier Millionen Francs schwanken.

Berlin, 1. Febr. In verschiedenen Morgenblättern wird daran erinnert, daß, während Freiburg eine Stadt ist, die nach den anerkannten Regeln des Landkrieges garnicht beschossen werden darf (Das Haager Abkommen von 1907 fügt ausdrücklich hinzu: Mit welchen Mitteln es auch sei), alle Welt Paris als eine Festung nennt und zwar als eine der am besten und großartigsten verteidigten des Erdballs.

Allerlei Meldungen.

Zur militärischen Lage.

Bern, 31. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) In einer Besprechung der militärischen Lage meint „Temps“ gelegentlich des Anlasses der Besetzung von Karaburnu betonen zu müssen, daß zum ersten Male italienische Truppen teilnahmen. Diesmal führt das Blatt strategische Gründe an, die zur tatkräftigen Mitwirkung raten sollen. Das ganze Land nördlich von Balona sei derartig von Straßen entblößt, daß die Oesterreicher keine starken Kräfte gegen den italienischen Besitz anführen könnten, daß man also größere Truppenmengen zur sicheren Verteidigung nicht benötigen würde. Auch würde eine Offensive der Alliierten von Saloniki aus der Besetzung Balonas sofort ein Ende machen. Wie zur Erklärung, daß Frankreich keine Truppen mehr auf den Balkan senden könne, führt „Temps“ die deutschen Angriffe im Artois an der Somme, die sich höchst wahrscheinlich wiederholen würden, an und die bedenklichen, daß sich der Hauptschlag gegen die französische Westfront richten würde.

Der Laufanner Vorfall.

Bern, 31. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die „Berner Tagwacht“ teilt eine neue Version mit, die jetzt aus Laufanne über das Bubenstück der Herunterreißung der Fahne von dem deutschen Konsulat gemeldet wird. Danach war sowohl der Ueberfall auf das Konsulat wie die Herunterholung der Fahne von den Söhnen besserer Bourgeois organisiert gewesen. Hunziker sei schon vor der Demonstration mit Geld und dem nötigen Paß versehen worden. Als dann der Streich glückte und die Polizei einschreiten mußte, sei Hunziker im Automobil nach Genf befördert und von dort mit einem Motorboot an das japyer Ufer gebracht worden. Also organisierter Ueberfall, organisierte

Flucht. Es sei auch auffallend, daß die welsche patriotische Presse das Verschwinden Hunzikers als fast selbstverständlich hinnehme und überhaupt nicht mehr davon spreche.

Die Enthüllungen serbischer Archive.

Man kann mit Archiven nicht vorsichtig genug umgehen. Ungewarnt durch das Beispiel der Belgier haben auch die Serben ihre Kisten mit Geheimnissen zu langsam verpackt, als sie aus ihrer zweiten Hauptstadt Rijsh ausrücken mußten. Darüber sind sie den Bulgaren in die Hände geraten, die nun allerlei Erbauliches aus dem Inhalt der Welt mitzuteilen wissen. Gesteht er wäre es doch gewesen, sie hätten sich weniger mit der Fortschaffung ihrer leeren Staatskassen aufgehalten und dafür die gefährlichen Papiere vor den indiscreten Augen der Verfolger geborgen. — Denn zumal für ihre russischen Freunde ist es doch recht peinlich, nunmehr endgültig als die großen Brandstifter dieses Krieges entlarvt zu werden. Ist doch eine Depesche von Petersburg aus der kritischen Julimonat gefunden, welche der serbischen Regierung jede Nachgiebigkeit gegenüber dem österreichischen Ultimatum unterstellt, da Rußland dem Lande mit seiner Armee zu Hilfe kommen wolle! — Und ebenso hat man in der Zarenstadt über Jahr und Tag den Serben den Rachen gegen Bulgarien gesteckt. Sazonow hat dem Gesandten Spalaitowic auf entschiedenste bedeutet, Serben dürfe Bulgarien keine Landabtretungen von irgend welcher Erheblichkeit zubilligen, wie es Paschitsch doch unter dem Druck englisch-französischer Ratschläge in der Stupschina bereits versprochen, ja sich eine Parlamentarismollmacht zu solcher Politik hatte erteilen lassen. Bulgarien solle vielmehr mit Verhandlungen hingehalten werden, bis es unter der Wucht veränderter Verhältnisse (Hoffnungen auf das Ministerium Venizelos: die Geschichte spielte im August 1915!) zum bedingungslosen Anschlusse an den Viererband gezwungen sein werde. Und diese Russen schalteten zwei Monate später auf Bulgariens „Undank“, als es ihnen den Fehdehandschuh hinwarf!

Die englandfeindliche Bewegung in Aegypten.

Bern, 31. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der „Secolo“ meldet aus Kairo: Die englischen Militärbehörden haben eine Organisation von Beduinen und Eingeborenen entdeckt, die gegen England und Italien arbeiten. Verschiedene Eingeborene wurden verhaftet. Einer ist bereits militärgerichtlich wegen Spionage zum Tode verurteilt worden.

Die Ehre Americas.

Newyork, 31. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Alle Blätter besprechen eingehend die aufsehenerregenden Worte Wilsons, mit denen er Maßregeln für die Landesverteidigung forderte. In seinen Reden in Pittsburg und Cleveland legte der Präsident besonderen Nachdruck auf die nationale Ehre. In einer Rede sagte er: Sie können auf meine feste Entschlossenheit, unserem Lande den Krieg zu ersparen, rechnen. Aber Sie müssen bereit sein, unsere Ehre zu verteidigen, wenn es nötig ist. Die Ehre des Volkes ist kostbarer als sein Leben. Es gibt niemand in den Vereinigten Staaten, der sagen kann, was der nächste Tag, ja die nächste Stunde uns bringen wird. Ich weiß, daß es ernste Dinge sind, über die ich zu Ihnen spreche, aber ich würde meine Pflicht vernachlässigen, wenn ich Ihnen die Lage nicht schilderte, wie sie ist.

Baldiger Zusammenstoß in Albanien.

Berlin, 1. Febr. Zum Vormarsch in Albanien erfährt der „Corriere della Sera“ laut „Berliner Lokalanzeiger“, daß man in Durazzo einen baldigen Zusammenstoß der Truppen Essad Paschas mit den von albanischen Banden unterstützten Bulgaren erwartet, die von der montenegrinischen Grenze vorrücken. Der Vormarsch der Bulgaren gehe wegen der Transportwierigkeiten der Artillerie und Verpflegung nur langsam vor sich.

Von der beharabischen Front.

Berlin, 1. Febr. Ueber die vergeblichen Anstrengungen der Russen an der beharabischen Front heißt es in einem Telegramm des Sonderberichterstatters des „Berl. Tageblattes“ Ago Madelung aus dem I. k. Kriegspressequartier: Als Gast bei der Armee Pflanzers-Baltin, die am äußersten rechten Flügel 12 Tage lang ungeheure Massenangriffe des Feindes unerschütterlich zurückgewiesen hat, habe ich von einem Beobachtungsposten aus Einsicht in die russischen Stellungen nehmen dürfen. Die Höhen östlich und nordöstlich von Czernowit sind heute wie vor den letzten Schlachten fest in der Hand der I. u. I. Armee. Hier werden die Russen sich nur blutige Schadel holen. In den soeben abgeschlossenen Kämpfen hatten die vordersten Reihen der Russen, die in einzelnen Abschnitten ein Artilleriefeuer mit etwa 100 Einschlägen in der Minute ertragen mußten, keinen leichten Stand. Sentrecht über ihnen gingen in einem gnadenlosen Wolkenbruch unsere Granaten nieder, hinter ihnen lag wie ein Riegel der Hölle das eigene Sperrfeuer und von ihnen rieselten unsere Gewehrkugeln durch die Leiber der Stürmenden. Es ist ein herbes Handwerk, Graben zu stürmen und zu verteidigen. Vor unseren Hindernissen, an den Höhen, die Czernowit decken,

lagen noch ganze Reihen gefallener Russen. Sie erheben sich nie wieder, um Sturm zu rennen. An ihre Stelle treten andere ein, jung und rosig, alt und lederbraun nebeneinander, reichlich mit Körperkraft und Ausrüstung versehen, nicht zu verachten, wenn sie in Schwung gekommen sind, unsere Braven hier beständig es bereitwillig. Aber es ist ihnen nicht gelungen, die Ede hier an Rumänien Grenze einzubringen. Sie haben sich vergeblich bemüht und viermal größere Verluste als wir gehabt. Jetzt herrscht Ruhe, als wäre es die Stille vor einem neuen Sturm.

Rekrutierungswut in Frankreich.

Seit dem August 1914, so schreibt die „Bataille“ vom 25. Januar, ist die einzige Sorge der Heeresverwaltung, zu rekrutieren, nochmal zu rekrutieren und immer zu rekrutieren. Erst hat man die gesunden Leute ausgehoben, dann den Ausschub, darauf den Ausschub des Ausschusses. Wir sind jetzt beim Ausschub vierter oder fünfter Güte. Von solchen Maßregeln ist nichts zu erwarten. Man entzieht Frankreich halbe und Viertelmenschen, die als Zivilisten noch etwas leisten können, nichts aber im Heere. Man läßt das Land bis zur Blutleere zur Ader, während man ihm die Mittel geben müßte, im Schutze einer wirklichen Armee, in Erwartung des Sieges sein Leben zu fristen. Die Heeresverwaltung glaubt wohl, daß der Helm körperliche Kraft und Ausdauer verleihe? Es gebe nur eine Lösung der Frage, man müsse die Unteroffiziere und Mannschaften der verschiedenen Dienstzweige hinter der Front in die Kampffront einstellen. Sie seien zahlreich, aber es gehöre Arbeit und Ueberdacht dazu, um sie umzuwandeln; die Heeresverwaltung aber finde es bequemer, neue ärztliche Untersuchungen anzuordnen. So komme es, daß stramme Kerle weit vom Schuß sitzen, während Schwächlinge und Lungenpfeifer unter der Last des Tornisters einherwanken und die Lazarette füllen.

Ausländische Mongolen.

Musden, 31. Jan. (W. T. B. Nichtamtlich.) Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur. Die Zahl der ausländischen Mongolen ist auf 20 000 gestiegen, einschließlich einer chinesischen Brigade aus Huihuanchon, die mit vollständiger Munition versehen, sich der Sache der Aufrechterhaltung angeschlossen hat. Die Ausländischen, die im Besitz von zwölf Kanonen und zwei Maschinengewehren sind, und an deren Spitze der ehemalige Tootai von Huihuifu steht, setzen den Marsch auf Peking fort.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. Febr. 1916.

— Eine Kaisergeburtstagsfeier veranstalteten am Sonntagabend im Saale der Gedächtniskirche die evangelischen Vereine der Kirddorfs. Herr Prof. Dr. Schneider gab in seiner sehr lehrreichen Festrede einen Ueberblick über die Regierungszeit unseres Kaisers und brachte zum Schluß das Kaiserhoch aus. Reichlich Beifall lohnte den Redner, dann wurden patriotische Gedichte und Gesamtspiele von den Schulkindern des Herrn Lehrer Kühne, die Ernstes und Heiteres brachten, sehr gut vorgetragen und fanden vielen Beifall. Eine recht angenehme Abwechslung waren ferner die gebotenen musikalischen Vorträge.

* **Kurtheater.** Ueber die Operette „Frühlingsluft“, die am Donnerstag zur Aufführung gelangt, hören wir noch, daß sie hübsche Melodien nach Motiven von Jos. Strauß offenbare und schon deshalb aufs beste unterhalte. Der Tenorist, Herr Erik Wirtl von der Frankfurter Oper, der in der Rolle des Dr. Landmann gastiert, dürfte den Theaterbesuchern bekannt sein, ebenso seine Partnerin Frä. Mathäus und der beliebte Komiker der vorjährigen Spielzeit, Herr Adolf Wiesner. Interessieren wird, daß Fräulein Mathäus für den Rest der Winterspielzeit in den Verband des Hanauer Theaters getreten ist und Herr Wiesner, der vom Militär freigekommen, wieder verpflichtet wurde.

* **Die Frühjahrs-Kontrollversammlungen** werden nach einer Bröfentillichung im „Armeeverordnungsblatt“ auch in diesem Jahre abgehalten.

* **Kriegsspende „Deutscher Frauendank 1915“.** Im Hause der Gräfin v. Bernstorff in Kassel fand am 25. Januar eine Beisprechung statt, an der sich Damen aus Kassel, Frankfurt am Main, Fulda und Marburg beteiligten, um für die Provinz Hessen-Nassau die Organisation einer von allen großen Frauenverbänden geplanten Kriegsspende, welche den Namen „Deutscher Frauendank 1915“ führt, in die Wege zu leiten. Es ist darüber folgendes zu berichten: Das Ergebnis der Sammlung soll die Mittel ergänzen, die einseitig von der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, und andererseits von den unter Mitwirkung des Staates geschaffenen Ausschüssen für Invalidenfürsorge zur Verfügung gestellt werden. Die Kriegsspende „Deutscher Frauendank“ soll verwendet werden:

1. als Beihilfe, durch welche den Angehörigen Gefallener oder Kriegsbeschädigter eine ihrer Begabung entsprechende Schul- und Berufsbildung ermöglicht wird,
2. als Unterstützungen

a) für diejenigen Angehörigen — insbesondere Mütter — gefallener Krieger, für welche durch Renten nicht ausreichend gesorgt ist und für welche die Mittel der Nationalstiftung erst in zweiter Linie in Betracht kommen,

b) für die Angehörigen von Kriegsbeschädigten, die durch Alter, Krankheit oder Inanspruchnahme in der Familie am eigenen Erwerb verhindert sind.

Die anwesenden Damen hofften, daß es ihnen gelingen werde, das Interesse aller Kreise und aller Konfessionen für die Spende zu erwecken. Sie beschloßen, so schnell wie möglich die Bildung von Ortsausschüssen anzuregen und, wo das nicht angängig ist, geeignete Persönlichkeiten aufzufordern, welche die Sammlung in die Hand nehmen können. An diesem großzügigen Werke deutscher Frauen, in welchen ein Dank für unsere kämpfenden, kriegsbeschädigten und gefallenen Krieger zum Ausdruck kommen soll, wird sich wohl jede deutsche Frau und jedes deutsche Mädchen gern beteiligen. Deshalb muß in allen Städten und auch in den kleinsten Dörfern gesammelt werden. Niemand sollte sich ausschließen. Die Sammlung ist eine einmalige und auch die kleinste Gabe willkommen.

* Gleichzeitig mit der neuen Bekanntmachung betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web- und Wirkwaren (W. M. 1000/11. 15. RM.) tritt am 1. Februar 1916 eine Bekanntmachung betreffend **Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken** für Heer, Marine und Feldpost (W. M. 1300/12. 15. R. R. A.) in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden eine ganze Reihe einzeln aufgeführte fertige Gegenstände, die als Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Heer, Marine und Feldpost in Betracht kommen, beschlagnahmt, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind und ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart. So sind beschlagnahmt: Uniformröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Feldmützen, Halsbinden; Kriegsgefangenen- und Anzüge; Drillhosen, Drillröcke, Drilljacken; Männerhemden (nicht Oberhemden und Nachthemden), Männerunterhosen; Helmbezüge, Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtseilen-Zutritale, Feldflaschenüberzüge; Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Brotschlitssäcke, Zeltsäcke; Zeltbahnen, Zelte, Fuhrparkpläne aus Segeltuch, Sandsäcke. Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen und Verfügungen über diese sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin, zulässig.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind: im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände; Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden oder Anstalten, sowie von Vereinigungen für unentgeltliche Liebesgabenbeschaffung, Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden; Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen sind, wenn auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen waren; Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichs- ausland eingeführt sind; Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichs- kanzlers erteilt worden ist.

Abgesehen von der Festsetzung von Ausnahmen von der Beschlagnahme sind bestimmte Vorräte einer jeden Person, deren Mengen im einzelnen in der Bekanntmachung aufgeführt sind, für den Kleinverkauf freigegeben. Diese Mengen sind jedoch nur freigegeben, wenn sie unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden und der Verkaufspreis den vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Das Webstoffmeldeamt des Königlich Preuß. Kriegsministeriums ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf von ihm bezeichnete Personen zu übertragen. Eine bei dem Königl. Preuß. Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände zu erzielen versuchen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, muß die Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht gemäß der erwähnten Bundesratsverordnung erfolgen.

Die Bekanntmachung ordnet gleichzeitig eine monatliche Meldepflicht für alle am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte der beschlagnahmten Gegenstände an. Die erste Meldung hat bis zum 15. Februar 1916, die folgenden Meldungen haben bis zum 8. eines jeden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu geschehen. Für die Meldungen sind amtliche Meldeformen für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern. Bei der Meldung von Sandsäcken ist gleichzeitig ein Muster zu übersenden. Außerdem muß jeder Meldepflichtige ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung von Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine ganze Reihe von Einzelvorschriften enthält, ist in der heutigen „Kreis-Zeitung“ einzusehen.

* Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung eine Verordnung über die **Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren** erlassen. Danach ist die gewerbmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht werden, verboten. Zur gewerbmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichtes der ausgeschlachteten Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen werden. Für die fabrikmäßige Herstellung von Wurstwaren ist eine andere Berechnung des zulässigen Drittels der Verarbeitung vorsehen. Für die Herstellung von Fleischwurst können die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen. Die Verordnung tritt am 4. Februar in Kraft.

* **Wilhelm Steinhäusen.** Einer der Fürsten im Reiche der schönen Künste feiert morgen seinen 70. Geburtstag: Professor Wilhelm Steinhäusen zu Frankfurt a. M. An dem Feiertage nimmt Frankfurt, in dem der Meister seit 40 Jahren wohnt, den reichsten Anteil. Zwei große Ausstellungen im Kunstverein und beide Mal geben ein Bild von dem Lebenswerk Steinhäusens und am 5. Februar bietet Frankfurts künstlerische und wissenschaftliche Welt dem Rektor der heimischen Maler einen Ehrenabend.

Steinhäusens Wiege stand in Sorau in der Nieder-Lausitz. Wie vielen anderen Künstlern, ward es auch ihm reichlich schwer gemacht, ehe er nach langem Irren, aber mit ruhiger Sicherheit, festen Grund unter den Füßen faßte. In der Karlsruher Akademie fand der junge Steinhäusen in Leibl und Hans Thoma, die Lehrer, die seinem innerlichen Drang Befriedigung gaben: Neubelebung der Malerei durch Wirklichkeitsstreue und Farbe. Als Steinhäusen, der Maler, 1876 nach Frankfurt kam, fand er hier lebendige künstlerische Ueberlieferung vor, die ihn vom Porträtmaler Göbel zu den Landschaftlern in Cronberg führte. In Frankfurt aber wurde aus dem Maler Steinhäusen der religiöse Maler. Die Malerei der Roman-

tiker, der Nazarener, blühte in der Mainstadt, sie leistete, war mythenhaft, ohne formbildende Steinhäusen wurde auch ein „Nazarener“, aber er schuf seine religiösen Gebilde mit der Landschaft und dadurch Form, Kraft, Frömmigkeit und Leben. Steinhäusen wohnt die Verbindungsäden zwischen Vergangenheit und Moderne. In der deutschen Gebirgs- und Landschaft, die er so zartfarbig und echt lyrisch empfand, taumelt er in anderer der Zeit lebenden, gestalter in seines inneren Erlebens, bannet er die Erlebnisse in seinen Sinnes in Form ungelöst und echt. Nachdem die Zeit die Hohlheit des Impressionismus erkannt hat, ist man sich der tragenden Bedeutung des schaffers Steinhäusen bewußt geworden. Wie seine Augen, die heute noch nicht müde geworden, zu sehen, die hehren Gestalten der Bibel, vor Heilandes, umfassen und seine Meisterhände uns Wahrheit und lichtvoller Klarheit darstellten und mer unermüdetlich neu schaffen, das ist heute allen fernbar.

Die Ausstellung im Kunstverein ist zwar klein, ist um deswillen von besonderem Reize, als sie am Ende in der künstlerischen Entwicklung Steinhäusens betont, eines Künstlers, dessen Anfänge in die Zeit Cornelius reichen, dessen Leben Menzel und seine schaft, die Naturalisten und Impressionisten, sah. Nun wieder bei Künstlern angelangt ist, die den neuer Umkleidung zu Ehren zu bringen suchen. Steinhäusen selbst. Die Ausstellung enthält in erster Stasfeleibilder der letzten Jahre, die in einer Auswahl Steinhäusens Liebe zur Landschaft zeigen, aber auch beweisen, daß die Liebe zu den kleineren der Natur keineswegs die Entfaltung zu Größeren wie die ausgestellten Meisterstücke der religiösen darten ...

Hus Nah und Fern.

— **Königsstein i. T., 31. Jan.** Dem Feldmagazin K a m m e r, Amtsgerichtssekretär am hiesigen Landgericht, wurde an Kaisers Geburtstags das Eisern 2. Klasse verliehen. — Die Jugendwehren von Kallenstein, Cronberg und Unterliederbach hatten Sonntag nachmittag eine größere Übung im Gell-Schafhofes und des Sodener Waldes, die zur allg. Zufriedenheit der Leitung verlief.

— **Glashütten, 31. Jan.** Eine recht schöne Geburtstagsfeier veranstaltete Herr Lehrer Diekmann seiner Schulfugend. Die ganze Gemeinde hatte der Feier beigewohnt. Die von Schülern vorgelesenen Gedichte und Gesänge fanden ungeteilten Beifall.

— **Neuenhain, 31. Jan.** Am versch. Sonntag, vogen Marienverein ins Werk gesetzten Veranstaltung brachten 250 Mark ein, die der Kriegsfürsorge kommen.

† **Aus dem Tannus, 1. Febr.** In Eschbach bei bezahlte ein Händler für einen Ochsen, der zum 10. bestimmt ist, die „Kleinigkeit“ von 2265 M.

† **Frankfurt a. M., 31. Jan.** Vor einigen Tagen in einer Wohnung der Wolfgangsstraße ein schweres Verbrechen verübt. Ein gutgekleideter Herr vor einer Tür und wurde, als er angab, daß er Herrschaft etwas abzugeben habe, von dem Diensten eingelassen. In der Wohnung vollführte er ein Verbrechen und verübte schließlich einen Diebstahl. Dem Verbrecher fehlt bis jetzt jede Spur. — Unter heimer Straße 500 Paar Schuhe und verkauften an unbemittelte Leute im Othafengebiet zu recht Preisen. — Im Hauptbahnhof wurde am Samstag bei dem Gedränge einer Dame die Geldbörse mit 40 gestohlen.

† **Lauterbach, 1. Febr.** Nachdem in den letzten mit staatlicher Unterstützung im Vogelsberg bereits als 3000 Morgen Dedland der Kultur erschlossen werden in der Gemartung Ibbeshausen weitere 5000 gen zu Weiden und Ackerland umgewandelt.

† **Die liebe Kleinbahn.** Der Morgenzug der K. Hanau-Langensfeld hatte am Samstag auf dem Rückfahnen einige Güterwagen umzusetzen und hant bei auch die Personenwagen ab. Als die Umkehrung war, gab der Zugführer das Zeichen zur Weiterfahrend prustete das Zuglein davon — ohne Personenwagen, die waren vergessen. Kein Pfeifen des Radfahrers, der hinterher sauste, vermochte die Lok mit ihren beiden Güterwagen nicht mehr einzuholen in Langensfeld merkte man, daß die Personenwagen vergessen waren. Flugs sauste die Maschine nach hier wo sie mit Hurra empfangen wurde, spannte sich verlassenen Wagen, führte sie gen Langensfeld abgesehen von einer Stunde Verspätung, war alles gut. — Es geht doch nichts über die deutschen Kleinbahnen.

— **Kaffee mit Spude.** Eine eigenartige „Sachung“ beschäftigte das Liegnitzer Schöffengericht. dortigen Herrschaft dienten im vorigen Jahre zwei Mädchen, die da glaubten Ursache zu haben, mit ihrer schaft unzufrieden zu sein. Das soll ja bei Dienstmitunter vorkommen. Um nun die „Niederträchtigkeit“ der Herrschaft zu vergelten, die beiden Mädchen jedesmal in den Kaffee, den Herrschaft vorzusetzen hatten. Die Sache kam durch lauberen Mädchen selbst heraus, die sich mit ihrer Tat einer Hausbewohnerin gegenüber wichtig und selbstgefällig hinzusetzten, dadurch sei auch die der Herrschaft so bildhübsch geworden! Die Mädchen natürlich jetzt nicht mehr bei der Herrschaft, die schelhaften Beimischung niemals etwas gemerkt hat. Schöffengericht glaubte die Sache milde beurteilen zu und verurteilte ein jedes Mädchen zu fünf Mark Geldstrafe. — Eine höhere Strafe hätte man hier gerne gewünscht.

Kriegshumor.

Der Chefarzt eines Reservelazarets, ein Chirurg, liebt es, sich mit den Verwundeten und kranken zu unterhalten. Bei seinem täglichen Rundgang durch das Lazarett trifft er einen Neuanfömmel-

der Mainstadt, die formbildende „Garener“, aber er ist eine Landschaft und ein Leben. Zwischen Berg und Gebirgs- und Tal, ist lyrisch empfunden, gestaltet er die Erlebnis- und die Erlebenswelt. „So, dann sind wir ja Kollegen“, erzählte der Arzt jovial. „Mir da neulich unser dreijähriger Fritz auf dem U. a. fährt er mit seinen Händen im Gesicht. Als er dabei das Kinn umfährt, gibt er seinen Gedanken in folgenden Worten Ausdruck: „Papa, Du hast hier einen Drach.“

Literarisches.
Hedins Buch über die Ostfront erscheint soeben. „Osten!“ lautet sein Titel. Nach Osten ist der große ein halbes Leben lang gepilgert zu seinen Asien- und nach Osten drängt eine Mission der deutschen — nach Osten hat die russische Dampfwalze ihren Gang angetreten. Hedins Schilderungen umfassen die 1200 Kilometer lange Front von Memel bis zum Kaukasus und geben ein umfassendes Bild von dem Krieg der verbündeten deutschen, österreichischen und italienischen Armeen nach Rußland hinein, mit den Höhen von Przemyśl und Lemberg, Warschau, Nowogrado und Brest-Litowsk. Besonderes Aufsehen verdienen Hedins Berichte über die Organe der russischen Soldaten in Ostpreußen machen.

Obstbaumpflege.

Gemäß § 3 der Regierungspolizeiverordnung vom 5. Februar 1897 an die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Obstbäumen in Feldgemarkungen der Stadtbezirke Bad Homburg und Nirdorf Aufforderung, bis **spätestens zum 1. März 1916** alle bereits abgestorbenen Obstbäume, sowie die dünnen Äste und Aststumpfe von noch abgestorbenen Obstbäumen zu entfernen.

Das dürre Holz ist alsbald wegzuräumen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. Februar 1916.

Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Erhebung von Anliegerbeiträgen für die Reinigung der Louisestraße im Jahre 1914.

Unter Hinweis auf die Veröffentlichungen vom 26. Februar und 28. Mai 1915, Zeitung und Taunusbote Nr. 49 und 123 betr. „Festsetzung der Beiträge der Anlieger zur Reinigungskosten der Louisestraße“ wird hiermit bekannt gemacht, daß laut § 11. der städt. Körperschaften vom 18. 30. 15. die Anliegerbeiträge für die Reinigung der Louisestraße auch für die Zeit vom 1. April 1914 bis 1. April 1915 zu erheben.

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 9 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom Tage der Bekanntmachung ab, innerhalb vier Wochen im Bureau der unterzeichneten Verwaltung Einspruch erhoben werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. Februar 1916.

Magistrat (Bauverwaltung).

Kreissparkasse

des Obertannuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher unter Garantie des Obertannuskreises.

Telephon Nr. 353 — Postscheckkonto Nr. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4% Zinsen bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

W. 1300/12. 15. K. K. H.

Bekanntmachung

effend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Die Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Inhalt zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zu den Bestimmungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R. G. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 (R. G. S. 645) und vom 1. November 1915 (R. G. S. 778), und Zuwidergehen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbestimmungen vom 3. Sep-

Kurhaus-Konzerte

Mittwoch, 2. Februar.
Nachmittags 4—6 Uhr:
Konzert in der Wandelhalle.
1. Wandervogel Marsch Fetras
2. Lustspiel-Ouverture Keler-Bela
3. Menuett Baehrini
4. Ländliches Hochzeitsfest Czibulka
5. Ouverture im Reiche des Indra Lincke
6. Dollar-Walzer a. d. Operette Die Dollarprinzessin Fall
7. Walthers Preislied a. d. Oper Die Meistersinger von Nürnberg Wagner
8. Potpourri a. d. Operette Walzertraum O. Strauss;

Symphonie-Konzert.

1. Ouverture z. Oper Iphigénie in Aulis Ch. von Gluck
2. Konzert in A.-dur für Violine mit Orchesterbegleitung W. A. Mozart
Allegro. — Adagio. — Rondo.
Herr Konzertmeister Willem Meyer.
3. Symphonie No. 18 in G-dur J. Haydn
Allegro. — Adagio-Allegro.
Largo.
Menuetto.
Finale: Allegro con spirito.
4. Präludium und Scherzo. (bearb. v. Abert) J. S. Bach

Tagesbericht der Obersten Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. Febr. (W. T. S. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.
In der Nacht vom 31. Januar versuchten kleine englische

Abteilungen einen Handstreich gegen unsere Stellung westlich von Messines (Flandern). Sie wurden gänzlich zurüdgeworfen, nachdem ihnen an einer Stelle vorübergehend gelungen war, in unseren Graben einzudringen.
Bei Freicourt (östlich von Albert) hinderten wir durch Feuer den Feind an der Befestigung eines von ihm gesprengten Trichters. Nördlich davon drangen deutsche Patrouillen in die englische Stellung vor und lehrten mit einigen Gefangenen ohne eigene Verluste zurück.

Südlich der Somme verloren die Franzosen im Handgranatentkampf noch weiter Boden.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Eines unserer Luftschiffe griff Schiffe und Depots der Entente im Hafen von Saloniki mit beobachtetem gutem Erfolg an.

Oberste Heeresleitung.

Freibank.

Mittwoch, den 2. Febr. vormittags von 8 1/2—9 Uhr, wird auf dem Schlachthof dahier Kalbfleisch (roh) 40 Pfd. zum Preise von Mk. 1.10 und 40 Pfd. (sterilisiert) zum Preise von 60 Pfg. pro Pfd. verkauft.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Febr. 1915.
Die Schlachthof-Verwaltung.

Kurhaustheater Bad Homburg v. d. H.

Direktion: Adalbert Steffler.

Sonntag, den 6. Februar 1916, abends 7 1/2 Uhr:
Ausser Abonnement!

Gastspiel des Grossherzoglichen Hoftheaters zu Darmstadt.

Der Weibsteufel

Drama in 5 Akten von Karl Schönherr.

Spielleiter: Hans Baumeister.

Personen:
Der Mann Kurt Westermann
Sein Weib Herta Alsen
Ein junger Grenzgänger Hans Baumeister

Schauplatz: Eine Stube.

Nach dem 3. Akte findet eine längere Pause statt.

Preise der Plätze:

Ein Platz Proszeniumsloge 3.00 Mk.
I. Rangloge 2.50 Mk. — Parquetloge 2.00 Mk. — Sperrsitz 2.00 Mk. — II. Rangloge 1.20 Mk. — Stehplatz 1.20 Mk. — III. Rang reserviert 70 Pfg. — Gallerie 30 Pfg.
Militär Ermässigung
Kassenöffnung 7 — Anfang 7 1/2 — Ende 10 Uhr.

Dreher, Schlosser, Werkzeugmacher, Mechaniker

für dauernde Beschäftigung bei guten Löhnen gesucht.

Bei Bewerbungen bitten wir Alter und Militärverhältnis anzugeben.

Motorenfabrik Oberursel A. G. Oberursel bei Frankfurt a. M.

Katholischer Männerverein.

Mittwoch, den 2. Februar, abends 9 Uhr im Vereinslokal

Vortrag

des Herrn H. Wolf über „Die Geschosse der kriegsführenden Mächte.“
Um zahlreichen Besuch bittet
Der Vorstand.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst-Ordnung der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt zu Bad Homburg.

Mittwoch, den 2. Februar, Mariä-Lichtmess, gebotener Feiertag, morgens 8 1/2 Uhr: Frühmesse für Magdalena Müller geb. Weg; 8 Uhr: hl. Messe; 9 1/2 Uhr: Hochamt mit Predigt; 11 1/2 Uhr: hl. Messe. — Nachmittags 2 Uhr: Muttergottesandacht, danach Ausstellung des Blasiussegens. Abends 8 Uhr: Kriegsandacht.

Bekanntmachung

effend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Die Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Inhalt zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zu den Bestimmungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R. G. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 (R. G. S. 645) und vom 1. November 1915 (R. G. S. 778), und Zuwidergehen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbestimmungen vom 3. Sep-

aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart:
1. Uniformröcke (Baffenröcke, Attilas, Mantas, Koller usw.), Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepäpelt,

3. Drillhjacken, Drillhrocke, Drillhosen,

4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Wirt- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. RM. beschlagnahmt.

5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschakos usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,

Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt, Feldflaschen-überzüge aller Art,

6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Proschlihsäcke, Zeltsäcke,

7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind,

Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen: 211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 Zentimeter,

8. Sandsäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten, sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Febr. 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Ver-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

einschlazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.

5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

a) ohne Rücksicht auf die Qualität

je 50 Waffenträger, Vitewfen, Feldblusen, Mäntel, je 20 Attilas, Ullantas, Koller usw.,

20 Reithosen,

100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),

je 20 Feldmützen, Drillhjacken, Drillhrocke,

40 Drillhosen,

50 Halsbinden,

je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscheren-

futterale, Feldflaschenüberzüge,

30 Militär-Rucksäcke,

je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,

500 Sandsäcke,

b) von jeder Qualität

je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

(Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.)

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,

2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvermögen der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvermögen.

Werden die Mindestvermögen eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvermögen unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückgehalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldefarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Mel-

dung der Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) und der vorhandene Bestand, bei den Zufuhrmeldungen der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugezogenen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916 anzumelden. Die Zufuhrmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

Meldefarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden. Diese Meldefarten sind durch Postkarte bei Stoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldefarten gestellten Fragen genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Meldefarte hat, sind genauestens zu beschreiben. Unvollständige Angaben, insbesondere über Menge oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bei der Verfolgung für den Eigentümer der Gegenstände ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art auf Meldefarte nicht enthalten, auch dürfen bei der Meldefarten sonstige schriftliche Erklärungen, den Aufstellungen über die Meldefarten, nicht beigefügt werden.

Auf einer Meldefarte darf immer nur ein wichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldefarten sind fortlaufend nummeriert, nungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verläng. Mannstr. 11, einzusenden. Die Vorbrücke für Aufstellungen über die Meldefarten sind ordnungsgemäß gefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk: „Enthält Meldefarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke“.

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken und Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldefarten zu verpacken; der Umschlag muß mit dem Vermerk: „Enthält Sandsackmuster“ sowie mit der Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Bedarf der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgeschickt oder Uebernahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein dergleichen führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht geführt zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit größter Deutlichkeit bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, welche beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden, der Prüfung des Lagerbuches sowie der Prüfung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verläng. Mannstr. 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Umschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke“.

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium.

gez. **W. v. Hohenborn.**

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.

gez. **von Wilsdorf.**

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium.

gez. **Freiherr von Kretz.**

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium.

gez. **von Marchtaler.**

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Reichsteile wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stellv. Generalkommandant

18. Armee-Korps.